

Weidevieh und parkende Autos - ein unerschöpfliches Thema

von Hofrat Dr. Hubert Sponring

Schäden, die von Weidevieh an parkenden Autos verursacht werden, und hierüber geführte Schadenersatzprozesse sind an sich nichts Neues. Trotzdem weist jeder Schadensfall seine Besonderheiten auf, weshalb auch die rechtliche Beleuchtung von Fragen im Zusammenhang mit der Tierhalterhaftung immer aktuell bleibt. Dazu gibt ein vor kurzem bekannt gewordenes Berufungsurteil des Landesgerichtes Innsbruck (2 R 560197k vom 10.11.1997) Anlaß.

Der Sachverhalt, von dem das Erstgericht (Bezirksgericht) und das Berufungsgericht ausgegangen sind, läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen. Herr X wollte im August ein Wochenende auf einer Hütte im Bereich des Padauner Sattels verbringen. Seinen Pkw stellte er auf einer geschotterten Parkfläche neben einer Gemeindefahrstraße ab. Als er nach zwei Tagen zurückkam, waren beide Kotflügel und die

Motorhaube seines Pkw beschädigt. Der rechte Kotflügel war stark eingedrückt, die Motorhaube wies Kratz- und Schleifspuren auf, ebenso auch der linke Kotflügel. Die Reparaturkosten wurden von einer Fachwerkstätte mit ATS 14.483,60 geschätzt. In dieser Höhe begehrte Herr X Schadenersatz von der Agrargemeinschaft Y. Herr X machte die Agrargemeinschaft Y deshalb für den Schaden haftbar, weil sie

Eigentümerin der Parkfläche - ebenso des umliegenden Weidegebietes - ist und Vieh ihrer Mitglieder auf den angrenzenden, nicht abgezaunten Grundflächen weidete.

Geringe Frequenz

Die Gerichte sind davon ausgegangen, daß die Schäden am Pkw des Herrn X nicht anders als durch Weidevieh verursacht wurden. Sachverhaltsmäßig ist auch von Bedeutung, daß es sich bei der über den Padauner Sattel führenden Gemeindefahrstraße um keine stark frequentierte Verkehrsfläche handelt und im umliegenden Gebiet nach altem Herkommen unbeaufsichtigter Weidegang üblich ist. Dieser Umstand ist für die Straßenbenützer durch das an der Gemeindefahrstraße zweimal aufgestellte Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ (§ 50 Z. 13a StVO) erkennbar.

Da die Agrargemeinschaft Y zur Schadensvergütung nicht bereit war, beschritt Herr X den Klagsweg, allerdings ohne Erfolg, da sowohl das Erstgericht als auch die Berufungsinstanz sein Klagebegehren abwies und ihn verpflichteten, der beklagten Agrargemeinschaft Y Prozeßkosten in der Höhe von ATS 13.913,12 zu ersetzen. Die Revision an den Obersten Gerichtshof wurde vom Berufungsgericht als unzulässig erklärt. In rechtlicher Hinsicht haben die Gerichte die Abweisung des Klagebegehrens auf die die Tierhalterhaftung regelnde Bestimmung des § 1320 ABGB gestützt. Der Wortlaut



RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG

Erzeugergemeinschaft für Zucht- & NutZRinder

A-5751 MAISHOFEN 96

Telefon 0 65 42/68 2 29-0, Telefax 0 65 42/68 2 29-81

Versteigerungstermine 1999

Verstg.-Nr	Tag	Datum	Auftrieb	Rassen
696	Mittwoch	24. Februar	Fleckvieh Stiere	
	Donnerstag	25. Februar	weibl. Tiere	FV-SB-PI
696	Mittwoch	24. März	Pinzgauer Stiere	
	Donnerstag	25. März	weibl. Tiere	FV-SB-PI
697	Mittwoch	28. April	Fleckvieh Stiere	
	Donnerstag	29. April	weibl. Tiere	FV-SB-PI
698	Donnerstag	27. Mai	weibl. Tiere	FV-SB-PI
699	Donnerstag	19. August	weibl. Tiere	FV-SB-PI
700	Mittwoch	15. September	Fleckvieh Stiere	
	Donnerstag	16. September	weibl. Tiere	FV-SB-PI
701	Donnerstag	07. Oktober	weibl. Tiere	N-SB-PI
702	Donnerstag	21. Oktober	weibl. Tiere	FV-SB-PI
703	Mittwoch	03. November	Fleckvieh Stiere	
	Donnerstag	04. November	weibl. Tiere	Fleckvieh
704	Donnerstag	18. November	Herbststiermarkt. weibl. Tiere	Pinzgauer
705	Donnerstag	02. Dezember	weibl. Tiere	FV-SB-PI

Auch Nutzkälber und Einsteller werden ständig angeboten = Leukosefreiheit aller Mitgliedsbestände
 Alle weiblichen Tiere sind geweidet und auf IBR/IPV-Freiheit untersucht = Amtliche Milchleistungskontrolle = Eutergesundheitskontrolle
 Auhtrieb und Bewertung am Vortrag. = Versteigerungsbeginn: Zuchtkälber - 8.30 Uhr / Großrinder - 9.00 Uhr.
 Versteigerungsreihenfolge: Tiere in Milch - alle SB - Zuchtstiere - Tiere trächtig.

MEHR FREUDE AM VIEH

Tiroler Grauvieh



BESTENS GEEIGNET ZUR:

ZUCHT - MILCHPRODUKTION - MAST - MUTTERKUHHALTUNG

INFORMATION: TIROLER GRAUVIEHZUCHTVERBAND, BRIXNER STRASSE 1, A-6020 INNSBRUCK
TELEFON 0 512/57 30 94, TELEFAX 0 512/59 29/206

dieser Bestimmung (von besonderer Bedeutung ist in der Praxis der durch Unterstreichung hervorgehobene 2. Satz) ist folgender: „Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwehren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

Bei Vorliegen der erwähnten Sachverhaltelemente - keine stark frequentierte Verkehrsfläche, unbeaufsichtigter Weidengang im umliegenden Gebiet nach altem Herkommen üblich - „sind diesfalls grundsätzlich keine besonderen Verwahrungsmassnahmen zu fordern“ (Zitat aus dem Berufungsurteil). Dem Berufungsgericht erschien auch wesentlich, daß besondere Umstände, wie etwa ein konkret auffälliges Tierverhalten vor dem klagsgegenständlichen Schadensereignis, nicht hervorgerufen sind. Zusammenfassend könne daher nicht gesagt werden, daß die beklagte Agrargemeinschaft Y eine besondere Gefahrenquelle geschaffen hätte (nämlich durch die Gestattung der Beweidung ihres Almgebietes), welche unabhängig von ihrer nicht feststehenden (Mit-) Haltereigenschaft einen Haftungstatbestand durch Unterlassen entsprechender Sicherungsmaßnahmen hätte begründen können.

Im Prozeß war von der beklagten Agrargemeinschaft Y die mangelnde Passivlegitimi-

tion (mit anderen Worten: der Kläger müßte jemand anderen klagen) eingewendet worden, da sie nicht Tierhalterin sei; Tierhalter seien die Mitglieder, die Vieh auf die Gemeinschaftsweide auftreiben. Auf diese Frage sind die Gerichte, wie die Passage „unabhängig von ihrer nicht feststehenden (Mit-)Haltereigenschaft“ erkennen läßt, nicht näher eingegangen, wohl deshalb, weil die Haftung der beklagten Agrargemeinschaft Y schon - aus anderen Gründen - zu verneinen war.

Besitzer nicht eruierbar

In Anlehnung an die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes werden Agrargemeinschaften dann zur Haftung herangezogen, wenn der Halter (Besitzer) des schädigenden Tieres nicht eruierbar ist, wenn nicht festgestellt werden kann, welches Tier den Schaden verursacht hat. Die primäre Haftung

des Tierhalters besteht aber auch bei Gemeinschaftsweiden, zumindest solange er weiterhin über seine Tiere bestimmen kann. Ist der Halter des schädigenden Tieres bekannt, kann er seine Haftung nicht auf die Agrargemeinschaft abwälzen. Denkbar ist aber auch, daß die Agrargemeinschaft Mithalterin der Weidetiere wird, nämlich dann, wenn sie nicht nur die Weidegründe zur Verfügung stellt, sondern auch die Verwahrung und Beaufsichtigung der Tiere übernimmt, etwa durch Bestellung eines gemeinsamen Hirten für alle Tiere der Mitglieder. Fragen dieser Art und weitere interessante Aspekte im Zusammenhang mit der Tierhalterhaftung behandelt in umfassender Weise Dr. Reinhold Oberhofer in seinem Aufsatz „Tierhalterhaftung im ländlichen Bereich“ in der Zeitschrift für Verwaltung (ZVR 1996/34 [Teil 1] und 1996/66 [Teil 2]). ■

Zum Autor:

Hofrat Dr. Hubert Sponring ist Abteilungsvorstand des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung